



## Stellungnahme von Kleinwasserkraft Österreich zum von der OeMAG erstellten Änderungsentwurf der AB-ÖKO

Bezugnehmend auf den Änderungsentwurf der AB-ÖKO der OeMAG möchte Kleinwasserkraft Österreich die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen und ersucht um deren Berücksichtigung.

### Zu Abschnitt A)

#### Punkt V. Sonstige allgemeine Bestimmungen

15. Gehilfen und Betretungsrecht

15.2. Eine Betretung der Kraftwerks-Anlagen und Gebäude ist aus unserer Sicht nur nach vorheriger Terminvereinbarung (nicht nur Bekanntgabe) sowie auf eigenes Risiko des Kontrollorgans möglich.

15.3. Sollten verrechenbare Kosten entstehen so sollten diese nur in nachvollziehbarer und transparenter Weise an die Betreiber verrechnet werden können. Dies sollte sich auch in der Formulierung wiederfinden.

### Zu Abschnitt B und C)

#### Hinsichtlich der Nachweis- und Mitwirkungspflicht

Selbstverständlich sind die grundsätzlichen Nachweis- u. Mitwirkungspflichten der Ökostrombetreiber einzuhalten. Ein sofortiger Zahlungsstopp ohne jeglichen Hinweis oder Abmahnung mit entsprechender Nachfristsetzung wird von Kleinwasserkraft Österreich strikt abgelehnt.

AnlagenbetreiberInnen sind oftmals auf die Zahlungen zur Bedienung von Fremdfinanzierung angewiesen, es sollte ihnen zumindest die Möglichkeit der Nachlieferung bzw. Nachbesserung gewährt werden.

Hinsichtlich der Toleranz bezüglich der Leistungsgrenzen sind im Hinblick auf die Kleinwasserkraft die vorgeschlagenen Größen deutlich zu knapp bemessen. Um in der Praxis häufig vorkommende Schwankungsbreiten abzudecken, wäre eine Meldegrenze von zumindest 10 kW Überschreitung und mindestens 5 % (Anlagen > 200 kW) der vereinbarten EPL sinnvoll. Gleichzeitig muss bei der Meldepflicht berücksichtigt werden, dass ja ohnehin die ¼-Stundenwerte regelmäßig übermittelt werden. Eine separate Meldepflicht würde somit nur einem unnötigen Bürokratismus gleichkommen. Aus unserer Sicht heißt dies, dass die OeMAG erst bei Überschreitung oben genannter Werte eine Begründung von den jeweiligen BetreiberInnen einfordern kann.

Kleinwasserkraftanlagen ohne Lastprofilzähler – also explizit kleinere Anlagen – sind grundsätzlich eher klein ausgebaut, erreichen also tendenziell eine höhere Volllaststundenanzahl als durch die durchschnittliche Annahme im ÖSG 2012 vorgegeben. Auch hier wäre somit eine Toleranzgrenze von



zumindest 20 % - insbesondere im Hinblick auf die natürlicherweise nicht konstanten Niederschlags- und Abflussmengen - sinnvoll.

Aufgrund der dargelegten Problematik ist die explizite Festlegung der Einhaltung der Engpassleistung im Abnahmevertrag aus unserer Sicht nicht sinnvoll und dementsprechend abzulehnen. Zumal dies aus unserer Sicht zu Problemen einerseits im Hinblick auf die Umsetzung des ÖSG sowie auf die Umsetzung des Wasserrechtsgesetzes (bestmögliche Nutzung) führt.

Vor einer etwaigen Aussetzung von Zahlungen müssen jedenfalls entsprechende Fristen zur Begründung bzw. Nachlieferung gesetzt werden. Diese Fristen von zumindest 4 Wochen müssen auch in den AB-ÖKO festgehalten werden um eine willkürliche Auslegung durch die OeMAG hintanzuhalten.

Sofern die Engpassleistung innerhalb der bescheidmäßig (Wasserrechtsbescheid) bewilligten Daten liegen, so besteht entsprechend ÖSG 2012 eine Abnahmeverpflichtung zu Fördertarifen durch die OeMAG (sofern es sich nicht um einen Marktpreisvertrag handelt), dies kann durch die AB-Öko nicht eingeschränkt werden.

Sofern eine Aussetzung der Zahlung unrechtmäßig bzw. unzureichend begründet erfolgte so hat die OeMAG die dadurch entstandenen Kosten inkl. Zinsen zu tragen. Ebenfalls sind zurückbehaltene Zahlungen im Falle einer nachträglichen Auszahlung verzinst an die Betreiber auszusahlen.

Abschließend möchten wir darauf verweisen, dass weiterhin die aus Sicht von Gutachtern und Gerichtsurteilen ungerechtfertigte bzw. unrechtmäßige Praxis der Mischtarife bzw. von Zahlungsstopp aufgrund von Engpassleistungsüberschreitung (ohne entsprechender Definition was eine EPL im Sinne von Dauerleistung überhaupt ist) durch die OeMAG weiterhin erfolgt.

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner  
Präsident

Dr. Paul Ablinger  
Geschäftsführer